



HVBG

HVBG-Info 12/1987 vom 04.06.1987, S. 0963 - 0968, DOK 182.23/017-BSG

**Versäumung der Berufungsfrist durch einen UV-Träger
- Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 67 SGG -
BSG-Urteil vom 18.03.1987 - 9b RU 8/86**

Versäumung der Berufungsfrist durch einen UV-Träger
- Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 67 SGG;
hier: BSG-Urteil vom 18.03.1987 - 9b RU 8/86 - (Zurückverweisung
an das LSG)

Das BSG hat mit Urteil vom 18.03.1987 - 9b RU 8/86 - den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückverwiesen. Das Berufungsgericht hätte das verspätet vom Beklagten (Gemeindeunfallversicherungsverband) eingelegte Rechtsmittel nicht als unzulässig verwerfen dürfen (§§ 151 Abs. 1, 158 Abs. 1 SGG), sondern hätte dem Beklagten Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 67 SGG gewähren müssen; denn die Verwaltung sei "ohne Verschulden verhindert" gewesen, die Berufungsfrist zu wahren (§ 67 Abs. 1 SGG), und auch die übrigen Voraussetzungen (§ 67 Abs. 2 und 3 SGG) seien gegeben.